

bejaht, wenn ein Werk in einem angeschlossenen Lande gleichzeitig, also zum selben Zeitpunkt, veröffentlicht wird wie in einem der Berner Konvention nicht angeschlossenen Staaten.

Um dem Buch der Frau Mitchell den Schutz der Berner Konvention zu sichern, hatte der amerikanische Verleger, die MacMillan Company in New York, den Roman zugleich auch in Kanada erscheinen lassen, das der Berner Übereinkunft angeschlossen ist. An sich wäre, wenn sonst alles in Ordnung ginge, nach außen hin der erwähnten Bedingung des 6. Artikels der Berner Konvention Genüge geschehen und dem Buch der urheberrechtliche Schutz in den angeschlossenen Ländern gesichert gewesen. Darauf stützte sich auch die Verfasserin bei ihrem Vorgehen gegen den Verleger der holländischen Übersetzung ihres Buches, gegen den sie unter Berufung auf die »Erst-«-Veröffentlichung in Kanada bei dem holländischen Gericht eine einstweilige Verfügung (kort geding) mit Beschlagnahme durchsetzen konnte. Auf die Berufung des holländischen Verlegers hin hat der höhere Gerichtshof diese einstweilige Verfügung außer Kraft gesetzt, sodaß die Übersetzung nach wie vor verkauft werden kann, selbst wenn die Streitfrage noch im ordentlichen Rechtszuge anhängig gemacht wird. Erst ein hierbei etwa erzielttes rechtskräftiges Urteil könnte Frau Mitchell eine Handhabe gegen die weitere Verbreitung der holländischen Übersetzung geben.

Aber ein solcher Erfolg ist kaum zu erwarten, weil nach Ansicht des holländischen Gerichtshofes die entscheidende Voraussetzung für das Entstehen eines auf die Berner Konvention gestützten urheberrechtlichen Schutzanspruches, nämlich das erstmalige (bzw. mindestens gleichzeitig) Erscheinen in einem Konventionslande, nicht erfüllt ist und damit ein Schutzanspruch überhaupt nicht entstehen konnte. Es kam letztlich auf die Umstände der Veröffentlichung in Kanada an und damit auf die Umschreibung des Begriffes »Verlegen-« bzw. »Veröffentlichen-« eines Verlagswerkes.

Der amerikanische Verleger, an den die Verfasserin ihre sämtlichen Rechte abgetreten hatte, die MacMillan Company in New York, hatte die gleichzeitige Veröffentlichung des Buches in Kanada durch eine Tochtergesellschaft, die MacMillan Company of Canada, vornehmen lassen. Der New Yorker Verleger hatte auch die kanadische Ausgabe in den Vereinigten Staaten zusammen mit seiner eigenen Ausgabe drucken lassen, allerdings mit einem besonderen Titelblatt, das den Namen des kanadischen Verlegers trug, dann diese Exemplare in rohen Bogen mit Umschlag und Titelblatt an den kanadischen Verleger geschickt. Die Tätigkeit der MacMillan Company of Canada beschränkte sich also auf die Besorgung der Buchbinderarbeit und auf den Vertrieb des Buches.

Damit ergab sich die Frage, ob mit dieser reichlich beschränkten Mitwirkung an der Herausgabe des Buches bzw. der kanadischen Ausgabe die kanadische Verlegerin tatsächlich die Tätigkeit des »Verlegens-« im Sinne des Urheberrechts ausübt und damit die Voraussetzung für eine tatsächliche verlagsmäßige Veröffentlichung auch in Kanada erfüllt habe. Der holländische Verleger berief sich mit Erfolg darauf, daß die kanadische Verlagsgesellschaft keine einzige eigent-

liche Verlegerfunktion ausgeübt habe: sie habe nur einen unerheblichen Ausschnitt aus der Tätigkeit des Verlegers ausgeübt, nämlich nichts anderes getan als Bücher einzubinden und zu verkaufen. Überdies habe die New Yorker Verlagsgesellschaft einen Gewinnanteil an den in Kanada verkauften Exemplaren erhalten, woraus der holländische Verleger den Schluß ableitet, daß der New Yorker Verlag tatsächlich nur Exemplare seiner amerikanischen Ausgabe in Kanada vertreiben ließ.

Diesem Gedankengang schloß sich der holländische Gerichtshof weitgehend an: Die ganzen Umstände, unter denen die Herausgabe in Kanada erfolgte, gäben ihr den Charakter einer Handlung, die nur einen Unterteil der verlegerischen Tätigkeit der eigentlichen Verlegerin, der New Yorker Verlagsgesellschaft, bilde, sodaß also von einer eigentlichen Verlagstätigkeit der kanadischen Firma im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden könne. Die Tatsache, daß das Titelblatt der kanadischen Exemplare nur den Namen des kanadischen »Verlegers-« aufführe, könne an dieser Feststellung nichts ändern, weil das Gericht wisse, daß dieses Verfahren häufiger von Verlegern angewendet werde, wenn sie einen Teil der Auflage im Ausland absetzen wollten, wobei sie sich der Dienste einer bestimmten Firma bedienen. Da diese Gründe, so führte die Entscheidung weiter aus, den Zweifel berechtigt erscheinen lassen, ob der Richter im ordentlichen Rechtsweg zu einer Anerkennung des Klageanspruches gelangen werde, war die Beschlagnahme der holländischen Übersetzung aufzuheben.

An dieser Entscheidung ist der Gesichtspunkt bemerkenswert, daß das holländische Gericht bewußt die Tätigkeit des Verlegers unabhängig von der formellen Angabe auf dem Titelblatt abzugrenzen sucht gegen eine einfache Zurverfügungstellung des Verlagsnamens für ein fremdes Verlagswerk, selbst wenn damit ein Teil der Fertigstellung des Buches (nämlich die Bindearbeit) und der gesamte Vertrieb in einem bestimmten Lande verbunden ist.

Man wird die Frage aufwerfen dürfen, ob nicht aus einem anderen Gesichtspunkt die Urheberrechte der amerikanischen Verfasserin bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin geschützt sind: Wenngleich die Vereinigten Staaten auch nicht der Berner Übereinkunft angeschlossen sind, so erkennen sie doch Urheberrechte von Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit an: der Präsident stellt in einer »Proklamation« fest, gegenüber welchen Ländern diese Gegenseitigkeit besteht, wobei der Gesichtspunkt maßgebend ist, ob die amerikanischen Bürger in den betreffenden Staaten ausreichenden Rechtsschutz genießen. Aber dieser innerstaatliche Hoheitsakt des Präsidenten der Vereinigten Staaten kann naturgemäß keine Auswirkungen darauf haben, welches Recht nun in einem anderen Lande auf Werke amerikanischer Urheber anzuwenden ist, weil die Proklamation des amerikanischen Präsidenten nur eine einseitige Erklärung ist, aus der bindende Vorschriften für ein anderes Land nicht entstehen können. Hier sind vielmehr die eigenen urheberrechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften der Berner Konvention maßgebend, wenn das Land dieser angeschlossen ist. Dr. Reinhold Heinen.

## Arbeitskreis „Verlag“ der Leipziger Jungbuchhändler

Die Vielseitigkeit des Verlagsgeschäftes stellt an den jungen, lernenden Buchhändler hohe Anforderungen. Die Arbeiten in allen buchhändlerischen Hauptabteilungen eines Verlages innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit setzen ernsthafte Mitarbeit, selbständiges Denken und leichte Auffassungsgabe voraus. Oft verkürzt sich die Lehrzeit im Verlag noch durch die Ausbildungszeit in Setzerei, Druckerei und Buchbinderei.

Bis zur Ablegung der Gehilfenprüfung sollte sich der junge Buchhändler dann gleichmäßige Grundkenntnisse der ganzen verlegerischen Arbeit und ihrer Nebenzweige angeeignet haben.

Zimmerhin ergeben sich bei der nun folgenden Wahl des zukünftigen Arbeitsgebietes Schwierigkeiten, die heute vielfach festzustellen sind. Durch den oftmaligen Abteilungswechsel während der Lehrzeit kann ein tieferes Eindringen in die Zusammenhänge eines Arbeitsgebietes kaum möglich sein. Die Entscheidung für diese oder jene Fachabteilung wird deshalb entweder nach deren Vielseitigkeit, nach der scheinbaren Leichtigkeit oder nach der augenblicklichen Neigung getroffen. Meist nach kurzer Zeit könnte dann der einzelne schon seine falsche Wahl feststellen. Ein bestimmtes Arbeitsgebiet hat gezogen, aber man kann es nicht wirklich ausfüllen, es fehlt die Elastizität und die Freude. Ein Umschwenken wird aus den verschiedensten Gründen unterlassen.

Ganz zweifellos ist hier oftmals der Ursprung unterdurchschnittlicher Leistungen und immer wiederkehrender Fehlerarbeiten zu suchen.

Die verhältnismäßig kurze Lehrzeit von meist nur zweieinhalb Jahren bringt aber oft noch einen anderen Umstand mit sich, der sich zwar weniger gefährlich für den Gesamtbuchhandel, aber doch recht unerfreulich für eine Betriebsgemeinschaft auswirkt. Es fehlt das Verständnis für innere, betriebliche Zusammenarbeit. Die selbst angestrebte Festlegung des einzelnen auf ein bestimmtes Arbeitsgebiet bringt das mit sich. Dieser versucht, auf dem Gebiet der Buchherstellung etwas zu leisten, jener, ein guter Buchwerber zu werden. Die Voraussetzung aber zur wirklichen Lösung beider Möglichkeiten, nämlich das Verständnis für die Arbeitsteilung und die Einstellung auf die Bedürfnisse des ganzen Verlagswesens, fehlt dann fast immer. Schließlich erschwert das Fehlen jeglicher buchgewerblicher Grundbegriffe — auch das trifft man bei vielen Berufskameraden — die Zusammenarbeit ganz erheblich.

Wir haben Fachschulen und unsere Reichsschule des Deutschen Buchhandels, die sich alle bemühen, in ihrer Unterrichtung auf den noch lernenden Buchhändler nach solchen Erkenntnissen einzuwirken. Es steht uns Fachliteratur zur Verfügung, aus der wir uns in technischen oder organisatorischen Fragen Auskunft holen können. Der Kreis derer, die unsere gesamte Fachliteratur zu ihrer beruflichen Weiterentwicklung heranziehen, ist allerdings sehr klein. Um aber nach den verschiedensten Richtungen gleichzeitig zu wirken — die Berufskameraden betriebswirtschaftlich und fachlich in ihrem Denken zu fördern —, bleibt uns nur eine Möglichkeit, die, wenn sie richtig